



TV „*Gut Heil*“ 1922 Büttgen-Vorst e.V.

VEREINSSATZUNG

Vereinssatzung

§ 1 – Name, Sitz und Zweck

Der am 10. April 1922 in Büttgen-Vorst gegründete Verein führt den Namen Turnverein „Gut Heil“ 1922 Büttgen-Vorst. Er ist Mitglied des Landes-, Kreis- und Stadtsportverbandes.

Der Verein hat seinen Sitz in 41564 Kaarst / Vorst. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.

Farben des Vereins: rot – weiß.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 – Erwerb der Mitgliedsschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

Bei der Teilnahme an Sportkursen ist eine zeitlich auf die Dauer des Kurses befristete Mitgliedschaft möglich.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 3 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz mehrfacher Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- d) wegen groben unsportlichen Verhaltens.

§ 4 – Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge für Jugendliche und Erwachsene sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Alles weitere regelt eine Beitragsordnung, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 5 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 – Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 7 – Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels auszusprechen.

§ 8 – Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.3), gegen einen Ausschluss (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

Für Streitigkeiten die sich aus der Mitgliedschaft und der Satzung ergeben, ist Erfüllungsort Kaarst und Gerichtsstand Neuss.

§ 9 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
als geschäftsführender Vorstand oder
als Gesamtvorstand.

§ 10 – Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist in jedem Jahr bis zum 30.04. durchzuführen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen einzuberufen, wenn:
 - a) es der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung
 - a) an der Vereinsaushangtafel,
 - b) Presse (z.Zt.: Kaarster Stadtspiegel und Neuss-Grevenbroicher-Zeitung) und
 - c) Vereinsmitteilung (schriftliche Einladung zur Jahreshauptversammlung).
5. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
6. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
7. Jedes Mitglied kann bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand stellen.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
9. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

10. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern nicht in dieser Satzung eine andere Mehrheit gefordert wird. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
12. Dringlichkeitsanträge, die nach dem Termin lt. Tz 7. gestellt worden sind, dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
13. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 11 – Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus:
der/dem Vorsitzenden,
der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer,
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus:
dem geschäftsführenden Vorstand lt. a),
der stellv. Schatzmeisterin/dem stellv. Schatzmeister,
der stellv. Geschäftsführerin/dem stellv. Geschäftsführer,
der Frauenbeauftragten,
der/dem Vorsitzenden der Jugend,
der/dem stellv. Vorsitzenden der Jugend,
der Geräte-/Sportwartin/dem Geräte-/ Sportwart,
der Sozialwartin/dem Sozialwart,
2 Beisitzern,
der Vertreterin/ dem Vertreter der Übungsleiter.
2. a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende/der Vorsitzende und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innerverhältnis zum Verein wird die Stellvertreterin/der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden tätig.
b) Im Innerverhältnis muss die Mitgliederversammlung bei außergewöhnlich hohen wirtschaftlichen Entscheidungen sowie Kreditaufnahmen zustimmen.
3. Die/der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
6. Die/Der Vorsitzende, seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter, die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und die Pressewartin/der Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 12 – Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer im Auftrag der/des zuständigen Leiterin/Leiters einberufen.

§13 – Jugend des Vereins

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Alles nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 14 – Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Für besondere Sportarten können Kursangebote durchgeführt werden.
3. Die Abteilung wird durch ihre Leiterin/ihren Leiter, die Stellvertreterin/den Stellvertreter oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
4. Die Auflösung einzelner Gruppen obliegt dem Vorstand. Die Auflösung muss vom Gesamtvorstand mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ 15– Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes und der Übungsleiterversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

§ 16 – Wahlen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Dabei werden gewählt;

- 1.1 in jedem geraden Jahr:

Die/der Vorsitzende,
die Schatzmeisterin/der Schatzmeister,
die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer,
die Frauenbeauftragte,
die Sozialwartin/der Sozialwart und 1 Beisitzer,

- 1.2 in jedem ungeraden Jahr:

die/der stellv. Vorsitzende,
die stellv. Schatzmeisterin/der stellv. Schatzmeister,
die stellv. Geschäftsführerin/er stellv. Geschäftsführer,
die Geräte-/Sportwartin/der Geräte-/ Sportwart und 1 Beisitzer.

2. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 17 – Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten bei der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und machen einen Vorschlag zur Entscheidung über die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 18- Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten geben. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen.

§ 19 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den StadtSportverband e.V. 41564 Kaarst, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 20 – Sportgemeinschaften

Einzelne Abteilungen des TV „Gut Heil“ 1922 Büttgen-Vorst e.V. können, nach Zustimmung durch den Gesamtvorstand, mit anderen Vereinen Sportgemeinschaften bilden. § 4 bleibt, sofern nicht ausdrücklich in den Verträgen angesprochen, unberührt. Die Verträge werden durch den geschäftsführenden Vorstand des TV „Gut Heil“ 1922 Büttgen-Vorst e.V. unterzeichnet.

Die Mitglieder dieser Gemeinschaften werden, soweit sie den TV „Gut Heil“ 1922 Büttgen-Vorst e.V. angehören, durch diesen vertreten.

Die/der jeweilige Vorsitzende dieser Gemeinschaft ist der Mitgliederversammlung des TV „Gut Heil“ 1922 Büttgen-Vorst e.V. gegenüber verantwortlich.

§ 21 – Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Sie ersetzt die Satzung vom 30.03.1984.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. April 1997.